

# Anmeldung einer Versammlung unter freiem Himmel

## Veranstaltende Institution (Sofern vorhanden, sonst weiter unter „Veranstaltende Person“)

Name*	Vertreten durch (Name, Vorname)*	
Straße, Haus-Nr.*	PLZ, Ort*	
Telefonische Erreichbarkeit (z.B. privat, geschäftlich, mobil)	E-Mail oder Fax	

## Veranstaltende Person (Sofern keine „Veranstaltende Institution“ vorhanden)

Name*			Vorname(n)*		
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat			
Straße, Haus-Nr.*			PLZ, Wohnort*		
Telefonische Erreichbarkeit (z.B. privat, geschäftlich, mobil)			E-Mail oder Fax		

## Leiterin/Leiter der Versammlung

Name*			Vorname(n)*		
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat			
Straße, Haus-Nr.*			PLZ, Wohnort*		
Telefonische Erreichbarkeit (z.B. privat, geschäftlich, mobil)			E-Mail oder Fax		

## Angaben zur Versammlung

Versammlungsbeginn (Datum, Uhrzeit)*	, Uhr	voraussichtliches Versammlungsende (Datum, Uhrzeit)*	, Uhr
Thema/Gegenstand der Versammlung*			
Durchführung der Versammlung*			
<input type="checkbox"/> stationär (1)		<input type="checkbox"/> Aufzug (2)	
1 Versammlungsort (PLZ, Ort, Straße/Platz, Hausnummer)*			
2 Streckenverlauf*			
Detaillierter Ablauf (Rednerinnen/Redner, Musikbeiträge, Zwischenkundgebungen usw.)			
Hilfsmittel			
Zahl der Teilnehmenden			

Antrag auf Genehmigung der Verwendung von Ordnerinnen/Ordnern

Ich habe die Hinweise zum Datenschutz (siehe Hinweisblatt) zur Kenntnis genommen und stimme der Verarbeitung meiner freiwillig angegebenen personenbezogenen Daten zu.\*

**Bitte beachten Sie das Hinweisblatt!**

## Bitte zurücksenden an:

Kreispolizeibehörde Lippe  
ZA 1  
- Versammlungsbehörde -  
Bielefelder Straße 90  
32758 Detmold

# **Hinweisblatt für die Anmeldung einer Versammlung unter freiem Himmel**

## **1. Was ist eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel?**

Ein grundlegender Pfeiler unserer Demokratie ist das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht, sich friedlich und ohne Waffen unter freiem Himmel zu versammeln.

Eine Versammlung liegt vor, wenn mindestens zwei Personen zusammenkommen, um gemeinschaftlich am öffentlichen Meinungsbildungsprozess teilzuhaben. Volksfeste, Vergnügungsveranstaltungen etc. fallen deshalb grundsätzlich nicht unter den Versammlungsbegriff.

Eine Versammlung findet unter freiem Himmel statt, wenn der Zugang nicht durch eine seitliche Begrenzung versperrt ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob ein Versammlungsort überdacht ist.

## **2. Anmeldefrist**

Eine Versammlung ist grundsätzlich 48 Stunden vor der Bekanntgabe, d.h. vor Aufruf, spätestens jedoch 48 Stunden vor Durchführung bei der Kreispolizeibehörde, die örtlich zuständig für Ihren Versammlungsort ist, anzumelden.

Sofern die 48-Stunden-Frist ohne Gefährdung des Versammlungszwecks nicht eingehalten werden kann, kann ausnahmsweise die Anmeldefrist auch unterschritten werden. Die Versammlung ist dann so früh wie möglich anzumelden.

## **3. Veranstalterin/Veranstalter**

Eine Versammlung kann von einer juristischen oder natürlichen Person angezeigt werden, die im eigenen Namen zu einer Versammlung einlädt. Diese Person organisiert maßgeblich die Versammlung und ist verpflichtet, Datum, Uhrzeit, Thema und Örtlichkeiten der Versammlung bei der Anmeldung anzugeben.

## **4. Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter**

Die/Der Veranstaltende übernimmt entweder selbst die Versammlungsleitung oder bestimmt hierzu eine andere natürliche Person. Die Versammlungsleitung wird nur von einer Person übernommen. Diese ist verantwortlich für den Ablauf der Versammlung und muss während der Durchführung ständig anwesend sein, um eine Kommunikation/Kooperation mit entsandten Polizeibeamten durchgängig zu ermöglichen.

## **5. Hilfsmittel**

Unter Hilfsmittel werden alle Gegenstände verstanden, die der Durchführung der Versammlung dienen bzw. die Meinungsäußerung ermöglichen, wie Fahnen, Plakate, Lautsprecheranlagen, Bühnen, PKW etc.

## **6. Zahl der Teilnehmenden**

Die Angabe der erwarteten Zahl an Teilnehmenden soll sowohl der/dem Veranstaltenden als auch der Versammlungsbehörde einen Anhalt geben, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten (z. B. durch verkehrsregelnde Maßnahmen).

## **7. Ordnerinnen/Ordner**

Beabsichtigt die Versammlungsleitung den Einsatz ehrenamtlicher Ordnerinnen/Ordner, so unterliegt dies der Genehmigung der Versammlungsbehörde und ist bei der Anmeldung der Versammlung zu beantragen. In der Regel ist je 50 Teilnehmenden eine Ordnerin/ein Ordner vorzusehen.

Die Ordnerinnen/Ordner müssen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen, volljährig und geeignet sein. Sie dürfen keine Bewaffnung mitführen und sind ausschließlich durch weiße Armbinden, die lediglich die Aufschrift „Ordnerin“ bzw. „Ordner“ tragen dürfen, zu kennzeichnen (vgl. § 9 Abs. 1 Versammlungsgesetz). Von der Voraussetzung der Volljährigkeit der Ordnerinnen/Ordner kann nach Absprache mit der Versammlungsbehörde abgesehen werden (z. B. bei Schüler-Demonstrationen).

## **8. Auflagen**

Auflagen sind Einschränkungen, die die Versammlungsbehörde zur Vermeidung von Gefahrensituationen erlässt. Durch den Erlass der Auflagen soll der/dem Veranstaltenden, wenn auch in geänderter Weise, die Durchführung der Versammlung ermöglicht werden.

## **9. Verbot von Vermummung und Bewaffnung**

Bei einer Versammlung ist es grundsätzlich verboten, sich zu bewaffnen, sich zu maskieren bzw. zur Vermummung geeignete Gegenstände mitzuführen. Dies gilt sowohl für die Teilnahme an Versammlungen als auch auf dem Weg dorthin. Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, können durch die Polizei von der Versammlung oder dem Aufzug ausgeschlossen werden. Ferner können Verstöße gegen diese Verbotsnormen mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bzw. mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **10. Kommunikation/Kooperation**

In einem Kooperationsgespräch berät die Versammlungsbehörde die/den Veranstaltenden zu einzelnen Aspekten der Versammlung. Bei Unklarheiten oder umfangreicheren Planungsnotwendigkeiten wird die/der Veranstalter durch die Versammlungsbehörde zu einem Kooperationsgespräch eingeladen, in welchem etwaige Probleme gemeinsam gelöst werden können. Offene Fragen zum Kundgebungsort, dem Ablauf der Versammlung, ihrer Dauer, der erwarteten Anzahl von Teilnehmenden und der beantragten Anzahl von Ordnungskräften oder der Benennung von Hilfsmitteln etc. können so geklärt werden.

**Für weitere Fragen und Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Behörde.**